



ORGANISATIONSREGLEMENT

KULTURFÖRDERUNG DER REGION MALOJA

(erlassen durch die Präsidentenkonferenz der Region Maloja
gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Ziff. 5 der Statuten der Region Maloja)

I. Allgemeines

Art. 1 Präambel

¹Die Regionsgemeinden haben die Kulturförderung als regionale Aufgabe beschlossen und die Region ermächtigt, hierin potentiell tätig zu sein.

²Mittels Leistungsvereinbarungen im Sinne von Art. 28 der Statuten wurde die Kulturförderung der Region übertragen. Damit wurden der Region die folgenden Aufgaben übertragen (Ziff. 2.1 und 2.2 der Leistungsvereinbarung):

„Zweck der Leistungsvereinbarung

Die Gemeinde überträgt mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung die regionale Kulturförderung an die Region. Zudem werden

- *die Leistungen der Region;*
- *die Grundsätze der regionalen Kulturförderung;*
- *die Förderungsbereiche;*
- *die Finanzierung der regionalen Kulturförderung;*
- *die Grundzüge der Organisation der regionalen Kulturförderung sowie*
- *die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Region*

geregelt.

Leistungen

Die Region erbringt die nachfolgenden Leistungen:

- *Förderung des Kulturschaffens;*
- *Förderung der Bewahrung und Erforschung des regional bedeutenden kulturellen Erbes der Region Maloja;*
- *Stärkung der kulturellen Vielfalt unter Berücksichtigung der sprachlichen Vielfalt und des kulturellen Zusammenhaltes in der Region Maloja;*

- *Förderung des Zugangs zur Kultur sowie des Kultauraustausches und der Kulturvermittlung.*

Die Gemeinde fördert weiterhin das eigene kulturelle Leben.“

Art. 2 Gegenstand des vorliegenden Reglements, Personenbezeichnungen

¹Das vorliegende Reglement regelt die Organisation der Kulturförderung, mit welcher die Region gemäss Art. 6 Abs. 2 der Statuten der Region Maloja und der Leistungsaufträge beauftragt worden ist. Um die Übersicht zu erleichtern, wird die Leistungsvereinbarung wo nötig in diesem Reglement zitiert.

²Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement verstehen sich geschlechtsneutral.

Art. 3 Grundsätze der Kulturförderung

Gemäss Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden richtet sich die Kulturförderung nach den folgenden Grundsätzen (Ziff. 2.3 der Leistungsvereinbarung):

„Die regionale Kulturförderung erfolgt auf Grund folgender Grundsätze:

- *Die Region Maloja kann Kunst- und Kulturschaffende sowie öffentliche und private Organisationen und Institutionen in ihren Bestrebungen um die Förderung des kulturellen Schaffens, der Kulturvermittlung sowie der Erforschung und Pflege des kulturellen Erbes mit einmaligen Beiträgen unterstützen.*
- *Die Region unterstützt die überkommunalen Bestrebungen zur kulturellen Zusammenarbeit.*
- *Die regionale Kulturförderung darf nicht kommerziellen Zwecken dienen.*
- *Die regionale Kulturförderung ist gegenüber Leistungen von Privaten, Institutionen, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften subsidiär.*
- *Die Region und die Gemeinden arbeiten in der Kulturförderung zusammen.*
- *Die Region kann in der Kulturförderung mit Privaten zusammenarbeiten.*

Förderungsbereiche

Die Region kann einzigartige kulturelle Projekte von regionalem Interesse für die Region Maloja einmalig unterstützen. Wiederkehrende Projekte können jährlich unterstützt werden.

Die Region kann den Zugang zur Kultur fördern und Dritte, die Kultur vermitteln, in ihrer Vermittlungstätigkeit unterstützen.

Die Region kann künstlerische Leistungen und Verdienste um den Zugang zur Kultur, um die Vermittlung und den Austausch von Kultur sowie um die Erhaltung und der Forschung des kulturellen Erbes auszeichnen.“

II. Verfahren

Art. 4 Kulturförderungsgesuche

¹Gesuche für Kulturförderungsbeiträge sind bis zum 30. Juni des Vorjahres der Geschäftsstelle der Region schriftlich oder per E-Mail zuhanden der Kulturförderungskommission einzureichen. Kulturförderungsgesuche für kleinere, nicht wiederkehrende Projekte können auch kurzfristig, jedoch nicht später als 4 Monate vor der Durchführung, eingereicht werden.

²Ein Kulturförderungsgesuch muss insbesondere enthalten:

- a) Einen Projektbeschrieb mit Angaben zum Inhalt sowie zur regionalen Verankerung des Projektes;
- b) Angaben zur Trägerschaft sowie zu den für die Durchführung verantwortlichen Personen;
- c) Eine genaue Angabe des angestrebten Unterstützungsbeitrages;
- d) Ein detailliertes Projektbudget mit den zu erwartenden Aufwendungen und Einnahmen;
- e) Einen Finanzierungsplan mit genauen Angaben zu anderen Adressaten von Beitragsgesuchen (Gemeinden, Stiftungen, Unternehmungen, Private etc.) inkl. der Angabe der angefragten Beitragshöhe;
- f) Bei Veranstaltungen:
Angabe zur Anzahl von Veranstaltungen sowie zu den Durchführungsorten
- g) Bei Publikationsbeiträgen:
Das Druckmanuskript oder – bei umfangsreichen Texten – eine repräsentative Auswahl von Kapiteln inkl. Einleitung und Inhaltsverzeichnis;
- h) Bei Bearbeitungsbeträgen:
Inhaltliche Angaben zu den Etappen der Bearbeitung sowie ein Zeitplan.

³Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

⁴Die Kulturförderungskommission beurteilt die Förderungswürdigkeit der Gesuche insbesondere aufgrund

- a) Qualität des Projektes;
- b) Bedeutung für die Region Maloja;
- c) Bezug zum kulturellen Erbe der Region Maloja;
- d) der Zugänglichkeit für möglichst viele Bevölkerungsgruppen;
- e) der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragstellenden.

⁵Voraussetzungen für die Gewährung eines Unterstützungsbeitrages sind insbesondere, dass ein Vorhaben

- a) einen klaren Bezug zur Region Maloja aufweist;
- b) von regionalem Interesse ist;
- c) für möglichst viele verschiedene Bevölkerungsgruppen öffentlich zugänglich ist;
- d) durch andere öffentliche und/oder private Geldgeber inkl. Veranstalter angemessen mitfinanziert wird.

⁶Kultur- und Kunstschaflende sowie öffentliche und private Institutionen in jenen Gemeinden, welche mit der Region eine Leistungsvereinbarung betr. regionaler Kulturförderung vereinbart haben, sollen primär in den Genuss von Kulturförderungsbeiträgen kommen.

⁷In den Kommunikationen der Beitragsempfangenden (Werbeauftritte, Internetauftritte, Programme, Publikationen etc.) haben diese auf die Unterstützung durch die Region Maloja, in der Regel unter Verwendung des Schriftzuges und des Logos der Region Maloja, hinzuweisen. Die Kulturförderungskommission kann mit Bezug auf diese Kommunikation ergänzende Anordnungen, in der Regel im Rahmen des Beitragsentscheides, treffen.

Art. 5 Rechtsanspruch

Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 6 Auflagen, Bedingungen, Abschluss des Projektes

¹Die Kulturförderungskommission kann:

- a) Beiträge an Bedingungen knüpfen und von der Einhaltung von Fristen und Auflagen abhängig machen;

- b) Beiträge von angemessenen Leistungen der Beitragsempfangenden abhängig machen;
- c) von den Beitragsempfangenden Rechenschaft über die Verwendung der Mittel und deren Einsatz und über die erzielten Wirkungen verlangen.

²Bei Abschluss des Projektes haben die Beitragsempfangenden mit einem kurzen Schlussbericht (bei Publikationen mit der im Bescheid gewünschten Anzahl Belegexemplaren) sowie mit einer Schlussabrechnung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel, über deren effizienten Einsatz und über die erzielte Wirkung abzulegen. Teilbeträge an die Projekte, die über mehrere Jahre laufen, müssen jährlich mit einem Arbeitsbericht, Angaben zur Verwendung der Mittel sowie mit einem Bedarfsnachweis erneuert werden.

³Wenn Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden, kann die Ausrichtung von Beiträgen verweigert oder die volle oder teilweise Rückerstattung bereits bezogener Beiträge verlangt werden.

III. Kulturförderungskommission

Art. 7 Zusammensetzung, Konstituierung

¹Die Präsidentenkonferenz der Region wählt eine 5-köpfige Kulturförderungskommission für eine Amtsperiode von 4 Jahren die sich aus 1 bis 2 Mitgliedern der Präsidentenkonferenz oder der Gemeindevorstände der Gemeinden der Region sowie aus 3 bis 4 unabhängigen Fachpersonen aus verschiedenen Kulturbereichen zusammensetzt.

²Die Kommission konstituiert sich selbst und bestimmt den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Art. 8 Organisation

¹Die Kulturförderungskommission wird vom Präsidenten schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden 10 Tage im Voraus einberufen, so oft es die Geschäfte verlangen.

²Mindestens 2 Mitglieder können beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Kommissionsmitglieder anwesend sind.

⁴Für die Zustimmung zu einem Antrag bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder.

⁵Jedes Kommissionsmitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet.

⁶Die rechtsverbindliche Unterschrift für Rechtsgeschäfte, die in die Zuständigkeit der Kommission fallen, führen der Präsident oder der Vize-Präsident zu zweien zusammen mit einem Kommissionsmitglied.

Art. 9 Aufgaben, Kompetenzen

¹Der Kulturförderungskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) fachliche Begutachtung der Gesuche;
- b) Beantragung des Jahresbudgets an die Präsidentenkonferenz;
- c) Definitive Entscheide über die Unterstützungsgesuche auf Grund des genehmigten Jahresbudgets;
- d) Antragstellung für Preisverleihung „Kulturpreis der Region Maloja“ an der Präsidentenkonferenz;
- e) Beratung der Präsidentenkonferenz in kulturellen Angelegenheiten und gegebenenfalls Beantragung von weiteren Kulturförderungsmassnahmen (zusätzlich zur Gewährung von Unterstützungsbeiträgen).

²Die Kulturförderungskommission erstattet der Präsidentenkonferenz jährlich bis spätestens 31. März Bericht über ihre Tätigkeit.

IV. Finanzierung und Rechnungsführung

Art. 10 Budget

¹Die Präsidentenkonferenz bewilligt die Mittel für die Kulturförderung im Rahmen des Budgets und auf Grundlage des Budgetvorschlages der Kulturförderungskommission, im Maximum CHF 220'000.00 / Jahr.

²Die Präsidentenkonferenz genehmigt das Budget bis Ende September des Vorjahres.

Art. 11 Rechnungsjahr, Jahresrechnungsstatistik

¹Das Rechnungs- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

²Die Jahresrechnung und der Bericht der Kulturförderungskommission gemäss Art. 10 dieses Reglements sind spätestens bis Ende März des folgenden Jahres über die Finanzkommission der Präsidentenkonferenz einzureichen.

Art. 12 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Rechnung der Kulturförderungskommission obliegt der Revisionsstelle der Region Maloja.

Art. 13 Ergänzende Bestimmungen zum Verfahren, Rechtsmittel

¹Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Reglements richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) des Kantons Graubünden.

²Gegen einen Entscheid der Kulturförderungskommission ist die Einsprache i.S. von Art. 27 VRG zulässig.

³Im Weiteren können Streitigkeiten, welche sich aus diesem Reglement und / oder den Leistungsvereinbarungen betreffend der regionalen Kulturförderung ergeben, in dem dafür vorsehenen Verfahren dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden vorgelegt werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Zustimmung der Stimmberechtigten der Regionsgemeinden zur Ergänzung von Art. 6 Abs. 2 der Statuten der Region Maloja, wonach die regionale Kulturförderung als regionale Aufgabe der Region übertragen wird, in Kraft.

Samedan,

Für die Präsidentenkonferenz der Region Maloja

Die Vorsitzende

.....
Barbara Aeschbacher

Die Geschäftsleiterin

.....
Jenny Kollmar